

sprach. Man kann als Vorlage für C und S demnach sicher eine Handschrift aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts annehmen, die mit der Originalhandschrift wahrscheinlich sogar identisch ist. Dies läßt sich daraus ableiten, daß C^x den Text enthalten haben muß, der für die im Folgenden noch zu begründende Textfassung D^x Voraussetzung war, also auch zeitlich früher als diese¹⁷⁾ anzusetzen ist. Nachdem die überarbeitete Fassung D^x einmal vorhanden war, hätte man kaum die Erstfassung C^x nochmals abgeschrieben.

Im welchem Verhältnis steht der Text in der von Wilhelm Werner von Zimmern geschriebenen Handschrift D zur bisher bekannten Überlieferung der Colmarer Chronik? Wie schon aus der Überschrift in D fol. 174^r *De rege Rūdolpho hinc inde collectanea* hervorgeht, handelt es sich um keine vollständige Abschrift, sondern lediglich um einen Auszug der auf Rudolf von Habsburg bezogenen Teile. Der Vergleich des Textes in D mit demjenigen in C und S bestätigt diese Annahme, ergibt aber gleichzeitig, daß D einen veränderten und erweiterten Text enthält, der nicht auf der Handschrift C^x beruhen kann. Die in einem Abstand von rund 80 Jahren völlig unabhängig voneinander entstandenen Handschriften C und S weisen in allen Fällen¹⁸⁾, in denen D einen abweichenden Text hat, Übereinstimmung auf. Dies ist aber nur dann möglich, wenn D auf eine andere als die von C und S für die Abschrift benutzte Vorlage zurückgeht. Die folgende Belegauswahl, die zugleich den Charakter der Textbearbeitung erkennen lassen soll, zeigt dies eindeutig:

— Erweiterte Verbreiten:

SC <i>Rex autem reddere pueros</i>	D <i>Rex autem reddere pueros de-</i>
<i>contradixit</i> ¹⁹⁾ .	<i>negavit et contradixit.</i>

— Adjektivische und adverbiale Zusätze:

SC <i>verbis fallacibus</i> ²⁰⁾ .	D <i>verbis mendacibus et fallacibus</i>
SC <i>exercitum subintravit</i> ²¹⁾ .	D <i>exercitum fortiter et viriliter</i>
	<i>agreditur.</i>

¹⁷⁾ Vgl. u. S. 427 ff.

¹⁸⁾ Da C und S aus schon dargelegten Gründen auf eine gemeinsame Vorlage C^x zurückgehen, können die Fälle, wo C, S und D einen jeweils verschiedenen Text haben, hier unbeachtet gelassen werden. Vgl. dazu aber noch u. S. 409 ff.

¹⁹⁾ MGH SS 17, S. 248, 43 und Textanhang u. S. 468.

²⁰⁾ S. 248, 22 und u. S. 467.

²¹⁾ S. 251, 13 f. und u. S. 474.